



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

REGLEMENT ZUR ERHEBUNG VON KONZESSIONSABGABEN IN DER GEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
1. ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN (ELEKTRIZITÄT)	
1.1. Benützung des öffentlichen Grundes.....	3
2.1. Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung.....	3 - 4
2. ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN (GAS)	
2.1. Benützung des öffentlichen Grundes.....	4
2.1. Konzessionsabgabe für die Gasversorgung.....	4
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
3.1. Inkrafttreten.....	5
GENEHMIGUNGSVERMERKE	5

REGLEMENT ZUR ERHEBUNG VON KONZESSIONSABGABEN IN DER GEMEINDE STARRKIRCH-WIL DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Der Gemeinderat

gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN (ELEKTRIZITÄT)

1.1. Benützung des öffentlichen Grundes

- 1 Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession für die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

1.2. Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

- 1 Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.
- 2 Die Konzessionsabgabe beträgt 0.500 bis maximal 2.000 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

- 3 Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- 4 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und legt die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Absatz 2 vorstehend fest.
- 5 Diese Abgabe kann jährlich durch den Gemeinderat angepasst werden und muss dem EVU bis Ende Juli für das Folgejahr mitgeteilt werden.

2. ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN (GAS)

2.1. Benützung des öffentlichen Grundes

- 1 Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession für die Versorgung der Gemeinde mit Gas verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit Gas in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

2.2. Konzessionsabgabe für die Gasversorgung

- 1 Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, durchgeleiteten Kilowattstunde.
- 2 Die Konzessionsabgabe beträgt

0.05 bis maximal 0.20 Rappen/kWh bei Endkunden \leq 3 GWh
0.01 bis maximal 0.04 Rappen/kWh bei Endkunden $>$ 3 GWh

der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden durchgeleiteten Energie.
- 3 Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen.
- 4 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und legt die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Absatz 2 vorstehend fest.
- 5 Diese Abgabe kann jährlich durch den Gemeinderat angepasst werden und muss dem EVU bis Ende Juli für das Folgejahr mitgeteilt werden.
- 6 Bei Wärmeverbänden (Anschluss $>$ 4 Liegenschaften) kann dem Gemeinderat ein Gesuch um die Befreiung von der Weiterverrechnung der Konzessionsabgabe eingereicht werden.

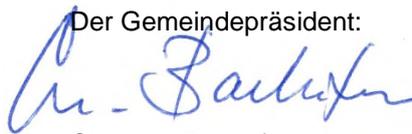
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

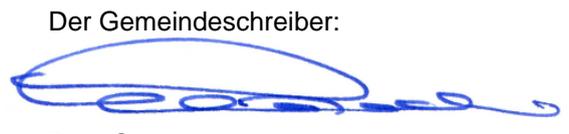
3.1. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 1. Januar 2025 in Kraft.
-

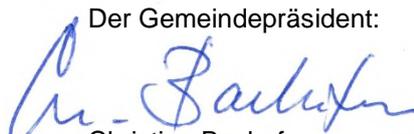
GENEHMIGUNGSVERMERKE

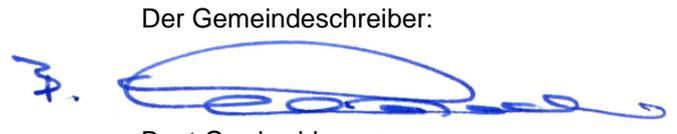
Beschlossen vom Gemeinderat am 27. Mai 2024

Der Gemeindepräsident:

Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2024

Der Gemeindepräsident:

Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl